

Satzung

des Vereins

Spielwerk Hamburg e.V.

Hamburg

3. Fassung - Stand 18.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Spielwerk Hamburg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nachfolgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Themas des Erfindens, Gestaltens, Herstellens von Brett-, Karten- und Gesellschaftsspielen und anderen Spieleformen (kurz Gesellschaftsspielen) durch Erziehung, Erwachsenen- und Berufsbildung sowie in wissenschaftlicher, künstlerischer und kultureller Hinsicht. Der Verein setzt sich ferner das Ziel, die Öffentlichkeit über den Prozess des Spieleerfindens sowie die Herstellung von Gesellschaftsspielen aufzuklären.
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der kreativen Arbeit von Spieleautoren/innen, den kritischen Diskurs sowie den Austausch über das Thema Gesellschaftsspiele, gezielt in der Metropolregion Hamburg. Der Verein dient Spielerfindern/innen und interessierten Gesellschaftsspielern als Ort der Zusammenkunft und ist eine Kreativwerkstatt für spielerisches Erfinden. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - einen monatlichen, öffentlichen und kostenlosen Prototypen-Spieleabend,
 - Veranstalten von Workshops und Vorträgen zu zweckrelevanten Themen,
 - Durchführung eines Spieleerfinderwettbewerbs,
 - Veranstalten von Brettspiel-Events,
 - Betreiben von Infoständen auf Messen und Spiele-Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sobald dem Verein im Sinne der Steuervorschriften ein allgemein besonders förderungswürdig anerkannter Zweck zuerkannt wird, sei es bereits jetzt oder später durch eine Öffnung oder Ergänzung des Gesetzes, wird der Vorstand die

Mitgliederversammlung informieren und auf deren Beschluss hin die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragen.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen (d.h. im Original handschriftlich unterzeichneten) Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die den Vereinszweck fördern will.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem kalenderjährlich zu zahlenden Jahresbeitrag.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, in der auch die Zahlung eines Zusatzbeitrages geregelt werden kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Eine beschlossene Beitragsordnung tritt erst außer Kraft, sobald und sofern eine neue Beitragsordnung wirksam durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (d.h. im Original handschriftlich unterzeichnete) Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Zugang wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich durch den Vorstand anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und ist schriftlich durch den Vorstand zu

begründen und dem Mitglied zuzustellen. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand von jedem Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein/e Kassenprüfer/in.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus gleichberechtigten Vorständen. Die Anzahl der Vorstände wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die - mehrfache - Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. Die Dauer der Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt, es sei denn, die Mitgliedschaft des Mitgliedes des Vorstands im Verein endet ebenfalls, dann endet das Amt als Vorstand unmittelbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Vorstandsordnung. Die Vorstandsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Eine Vorstandsordnung tritt erst außer Kraft, sobald und sofern eine neue Vorstandsordnung wirksam durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (6) Der Verein wird nach außen vertreten durch die Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann – auch für einmalige Vorgänge – ein oder mehrere Vorstandsmitglieder durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,

- Buch- und Kassenführung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Hamburg bzw. Finanzamtes Hamburg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Dies gilt sowohl bei der erstmaligen Erfassung durch die genannten öffentlichen Stellen, als auch zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von drei Jahren. Diese/r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Kassenprüfer/in können nur Mitglieder des Vereins werden. Die - mehrfache - Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer/in.

§ 11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl des/der Kassenprüfer/in,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - die Festsetzung der Vorstandsordnung,
 - die Beschlussfassung, ob Mitarbeiter-, freie Mitarbeiter-, Angestellten-, Vorstands- oder sonstige Anstellungsverträge vom Verein eingegangen werden,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal abgehalten.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche (auch per Email) Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/ E-Mailadresse gerichtet war. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) können nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regulierungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regulierungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in sowie eine/n Protokollführer/in.
- (6) Die/der Versammlungsleiter/in prüft die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung einmal nicht beschlussfähig, ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, eine andere Mehrheit ist in dieser Satzung genannt oder nach dem Gesetz erforderlich. Auf nicht zu begründenden Antrag eines einzigen Mitglieds wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Anträge zur Vereinsauflösung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ferner müssen diese Anträge in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich genannt

worden sein, ansonsten können diese Anträge erst auf der danach folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in im Original gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern für die Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich (d.h. im Original handschriftlich unterzeichnet) unter Angabe von Gründen fordern.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl binnen 6 Monaten stattfinden.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen gegenüber Dritten.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, wenn die möglichen Ersatzansprüche durch eine abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind. Über den Abschluss einer Versicherung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst,

- wenn alle Mitglieder ausgetreten sind.
- wenn die Gesamtmitgliederzahl unter drei fällt.
- wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder die Auflösung wirksam beschließen.

§ 15 Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.“ (oder eine Nachfolgeinstitution mit im Wesentlichen gleichen Zweck), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung sowie weitere personenbezogenen Daten wie bspw. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen des Vereins gespeichert; die E-Mail-Adresse auch in dem System eines externen Mailinglisten-Betreibers, über das alle Informationen an die Mitglieder versandt werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Mitglieder können jederzeit Auskunft über ihre gespeicherten, persönlichen Daten verlangen, Ansprechpartner ist der Vorstand. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste, aus den Autorenprofilen auf der Website und der Newsletter-Versandliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die steuerlich relevante Vorgänge betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

-0-

Hamburg, 18.05.2022